

**28. April 2020
10.00 bis 15.30 Uhr**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung/Vermietung der im Vertrag bezeichneten Standfläche sowie Ausstattungsgegenstände durch die Hochschule Koblenz (nachfolgend Veranstalter genannt) an den Aussteller.

2. Veranstalter

Der Veranstalter der Firmenkontaktmesse Praxis@Campus ist die Abteilung Forschung und Transfer der Hochschule Koblenz, die die Messe planerisch und organisatorisch abwickelt.

3. Anmeldung

Die Anmeldung zur Messeteilnahme erfolgt ausschließlich mit dem Online-Anmeldeformular vor dem Anmeldeabschluss und wird wirksam durch eine Bestätigung durch den Veranstalter.

Im Falle eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter zu unterrichten.

Die Teilnahmebestätigung für Aussteller steht unter dem Vorbehalt, dass die Standmiete fristgerecht nach Erhalt der Rechnung eingeht.

4. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen oder technischen Gründen eine Veränderung und/oder Beschränkung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung, begründen keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter.

5. Standaufbau und Standabbau

Standaufbau und Standabbau liegen in der Verantwortung des Ausstellers. Ausgenommen hiervon ist gebuchtes Mobiliar, das aufgebaut zur Verfügung gestellt wird. Am Stand sind für die gesamte Dauer der Messe/Ausstellung in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Ausstellers anzubringen.

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Zeiten auf- bzw. abzubauen.

Auf den zugewiesenen Standflächen darf ausschließlich leicht bewegliches Mobiliar aufgebaut werden, insbesondere ist es nicht gestattet, die Seiten der Standflächen mit Messewandssystemen zu verbauen.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/ Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten sowie die Durchführung von Werbemaßnahmen bedürfen einer vorherigen Absprache mit dem Veranstalter und dürfen einen geordneten Messe-/Ausstellungsbetrieb nicht beeinträchtigen.

Soweit der Aussteller Versorgungsanschlüsse wünscht, sind sie mit der Anmeldung beim Veranstalter zu bestellen. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse hervorgerufen werden.

Die Nutzung von Freiflächen für Exponate außerhalb der Ausstellungsräume ist nur nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch den Veranstalter möglich. Ein Anrecht auf die Nutzung dieser Flächen besteht nicht und wird im Einzelfall entschieden.

6 Eintrag in die Jobbroschüre

Nach Zusendung des ersten Korrekturabzugs können Aussteller ihren Eintrag einmalig kostenlos ändern. Für jede weitere Änderung wird eine Aufwandsentschädigung von 25 € zzgl. MwSt in Rechnung gestellt.

7 Vortragsprogramm

Die endgültige Zusammenstellung und Auswahl des Vortragsprogramms obliegt der Verantwortung des Veranstalters. Bedingt durch begrenzte Raumkapazitäten können nicht alle Vortragsanmeldungen berücksichtigt werden. Ein Anspruch, in das Vortragsprogramm aufgenommen zu werden, besteht nicht.

8 Zahlungsbedingungen

Über die Standmiete und Nebenleistungen wird dem Aussteller eine Rechnung übersandt. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Die geleistete Zahlung ist Voraussetzung für die Messebeteiligung.

9 Vertragslösung

Ein Rücktritt von der Veranstaltung muss vor der Veranstaltung schriftlich der Hochschule Koblenz erklärt werden. Bei einem Rücktrittswunsch in der Zeit zwischen dem 28. Februar und dem 31. März 2020 kann die Hochschule Koblenz 50% der Miete verlangen. Bei einem Rücktritt ab dem 31. März 2020 wird der bereits gezahlte bzw. zu zahlende Rechnungsbetrag vollständig einbehalten. Korrekturen und Stornierungen der Anzeigen in der Jobbroschüre können bis 14. Februar 2020 berücksichtigt werden.

10 Haftung

Eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände kann nicht übernommen werden; ausgenommen ist die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung des Schadens durch das Personal und Beauftragte des Veranstalters. Darunter fallen auch auf Irrtum beruhende Angaben und Maßnahmen des Veranstalters und seiner Angestellten oder Beauftragten.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Messebesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte, usw.) verursacht werden.

Für jede Beschädigung des Hochschulgebäudes oder Veränderungen der gemieteten Ausstellungsfläche haftet der Aussteller für sich, sein Personal und seine Beauftragten. Hierdurch entstehende Entschädigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht der Veranstalter zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

11 Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entsteht, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, aufgehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

12 Anerkennung der Ausstellungsbedingungen

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Hochschule für die Veranstaltung und die jeweilige Hausordnung als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an.

Remagen, im September 2019